

Verordnung über verkaufsoffene Sonntage 2025

Aufgrund von § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juni 2003 (BGBl. I S. 745) in Verbindung mit § 11 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.10.2015 (GVBl. S. 384) erlässt die Gemeinde Rimbach folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Im Bereich der Gemeinde Rimbach dürfen abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des LadSchlG Verkaufsstellen im Jahr 2025 an folgenden Sonn- und Feiertagen von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein:

11.05.2025 **Muttertagsmarkt „Gamsnberger“**

§ 2

Die Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer (§ 17 LadSchlG), die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 3

Bei einer Offenhaltung einer Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen außerhalb der in dem § 1 freigegebenen Öffnungszeiten kann eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 24 LadSchlG vorliegen.

§ 4

Die Rechtsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rimbach, 30.12.2024

Gemeinde Rimbach



Fisch
Erster Bürgermeister